

Förderung von Verbreitung und Festivalteilnahmen, Zuschüsse für Reisekosten

Informationsblatt (Stand: Februar 2021)

Die Filmabteilung im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fördert die Verbreitung von Filmen, die Teilnahme an internationalen Filmfestivals laut Festival-Liste oder die in diesem Zusammenhang entstehenden Reisekosten.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben sowie juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich.
- Es werden nur Projekte gefördert, die schon in der Herstellung vom Förderungsgeber unterstützt wurden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden. Zur Anerkennung von Kosten siehe Punkt „Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung“.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung sind integraler Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Antragsformular

Verwendung des vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Förderungsantrags, bei Verbreitungsförderungen unterzeichnet vom Verleiher bzw. Hersteller.

2. Begleitschreiben

3. Kalkulation und Finanzierungsplan

detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan (unter Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer Stellen, Sponsorenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen) unter Verwendung des Excel-Dokuments (03 Kalkulation Film Festivalverwertung oder 04 Kalkulation Film Verbreitungsförderung). Die Excel-Datei ist in ein PDF umzuwandeln.

4. Filmografie und Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

5. Sichtungslink des Films

6. Meldebestätigung der Regisseurin/des Regisseurs bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister

in Kopie

Zusätzlich bei Verbreitungsförderung:

1. Kinogarantie

schriftliche Garantie von mindestens einem Kino, das den Film an sieben aufeinander folgenden Tagen an einem fixen Programmplatz am Abend zum Einsatz bringt sowie detaillierte Angaben darüber, wo der Kinostart erfolgt oder schriftliche Garantie über die Online-Platzierung (VOD-Plattform etc.) des Films inkl. Übermittlung des Sichtungslinks und des Online-Starts oder (bei Mischformen) beides

Zusätzlich bei Festivalverwertung oder Reisekostenzuschuss:

1. Kopie der Einladung

zu mindestens einem internationalen Filmfestival, das auf der Festival-Liste geführt wird

Zusätzlich bei Reisekostenzuschuss:

1. Festivalbestätigung

Nachweis, dass das Festival die Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt

Alle Unterlagen sind per E-Mail (einzeln als Word- bzw. PDF-Dateien mit folgenden Bezeichnungen: „Kalkulation_Name AntragstellerIn_Festivalverwertung_Filmtitel“,

„Kalkulation_Name AntragstellerIn_Kinostart_Filmtitel“, etc.) an film@bmkoes.gv.at zu übermitteln.

Einreichfristen

Die Antragsstellungen können **laufend** erfolgen, jedoch zumindest vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Maßnahme (Festival, Kinostart).

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

Verbreitungsförderung

Es gilt als Richtwert eine maximale Förderungshöhe von 20.000 Euro für Langfilme (kürzere Filme entsprechend weniger). Bei Vorliegen innovativer digitaler Verbreitungsmaßnahmen ist eine Erhöhung der Förderung auf 30.000 Euro (Richtwert) möglich, wobei maximal 1.000 Euro für Kosten der Website und maximal 300 Euro für Kosten von Ansichtskopien anerkannt werden.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Festivalverwertung

Es gilt als Richtwert eine maximale Förderungshöhe von 15.000 Euro für Langfilme (kürzere Filme entsprechend weniger). Die tatsächliche Förderungshöhe hängt von den konkreten Festivaleinladungen ab.

Die Förderung erfolgt in der Regel für DCP-Kopien, DVDs, Plakate/Flyer sowie Pressematerial und umfasst keine Förderung von Websites. Kosten für Anmeldegebühren bei Festivals werden zu maximal 1.000 Euro anerkannt.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Reisekostenzuschüsse

Die Höhe der Reisekostenzuschüsse ist abhängig vom jeweiligen Reiseziel.

Bei Festivalteilnahmen werden nur die Kosten für den/die RegisseurIn (pro Festival ein Hin-/Rückflug und drei Nächte Hotel) unterstützt. Tagesgelder bzw. Diäten werden nicht anerkannt. Je Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter film@bmkoes.gv.at angefordert werden.

Bei Verbreitungsförderung: Nach Abschluss der Verwertung ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, dem Förderungsgeber die Anzahl der Kinos und die Zeitpunkte der Screenings samt ZuschauerInnenzahlen bzw. die Anzahl der Online-Platzierungen (VOD-Plattformen etc.) samt Zugriffen sowie Programme und Pressemappen zu übermitteln.

Bei Festivalverwertung: Nach Projektende ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, bei denen der Film vorgeführt wurde und eine Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der ZuschauerInnenzahlen zu übermitteln.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Sektion IV – Kunst und Kultur
Abteilung IV/3 – Film
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Karl Hufnagl
Telefon: +43 1 71 606 - 851034
E-Mail: karl.hufnagl@bmkoes.gv.at
Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>